

Kurztitel

Diagnosen- und Leistungsdokumentation im stationären Bereich

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 783/1996 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 473/1998

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkräfttretensdatum

31.12.2001

Text**Dokumentationsgrundlagen**

§ 10. (1) Für die Erfassung der ausgewählten medizinischen Daten ist gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen der vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Anpassung an den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft herauszugebende Leistungskatalog zu verwenden.

(2) Hinweise zum richtigen Gebrauch des Leistungskataloges, der Satzreihenfolge, sämtliche Felddarstellungen der Datenübermittlung und Plausibilitätsprüfungen sind dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herauszugebenden Handbuch zur Diagnosen- und Leistungsdokumentation - MEDIZINISCHE DOKUMENTATION - „DATENSATZ INTENSIV (Anhang 2)" zu entnehmen.